

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1917

11 (1.11.1917)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 11

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

November 1917

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfa., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

4. Jahrgang

Inhalt: 1. Den Vollzug des Bürgerrechtsgesetzes betreffend. Die Regelung der Einkommensverhältnisse der städt. Beamten und Bediensteten sowie der Lehrer in Konstanz. 6. Wochenhilfe betreffend. Die Gewährung von Beihilfen betr. Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Familienunterstützung. Die Prüfung für den Revisionsdienst im Geschäftsgebiet der inneren Verwaltung. Der Ertrag der Zwangserziehungskosten. Die Anwendung des Postfreihheitsvermerks „Heeresfache“. Die Neuregelung der Todeserklärung Vermittler, Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld. Städtetag der mittleren Städte Badens. 7. Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksernährung. Tagesgebühren der Gemeindebeamten. Verbandsentwicklung. Persönliches. Feuerversicherung. 8. Eine deutsche Zahlungsordnung. Amtsunterchlagung. 9. Bücherchau

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Den Vollzug des Bürgerrechtsgesetzes betr.

Die Bezirksämter werden auf das in Nr. 57 des Ges. und Verordnungsblatt veröffentlichte Gesetz, die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betr., vom 5. Juli 1917 mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, auch die Gemeinden auf die Bestimmungen des Gesetzes geeignet hinzuweisen.

Durch das Gesetz soll den Witwen, deren Ehemänner aus Anlaß der Kriegereignisse verstorben sind, die Möglichkeit gewährt werden, anstelle des Ehemannes das Bürgerrecht in seiner Heimatgemeinde anzutreten, oder wenn der Ehemann nicht Bürgerohn aber mindestens 2 Jahre vor seinem Tode dauernd in der Gemeinde wohnhaft war, an seiner Stelle die Aufnahme in das Bürgerrecht nachzusuchen. Die Nachweise nach den §§ 10 und 25 Ziff. 1 des Bürgerrechtsgesetzes werden dabei von der Witwe nicht verlangt; sie hat jedoch den Erfordernissen der §§ 12, 21, 25 Ziffer 2 und ff. des Bürgerrechtsgesetzes hinsichtlich ihrer Person und des einzubringenden Vermögens zu entsprechen und Antrittsgeld, Einkaufssumme und Einkaufsgeld für die Bürgernutzungen in gleicher Weise zu entrichten, wie dies von dem Ehemann hätte geschehen müssen.

Im Einzelnen machen wir noch auf Folgendes aufmerksam:

1.) Unter den im Eingang des Gesetzes erwähnten „ähnlichen Diensten“ sind zu verstehen: Bahn- und Brückenwachen, Fuhrleistungen und Botengänge

für Heereszwecke, Tätigkeit der Bürgerwehren für die öffentliche Sicherheit, Ergreifung und Einlieferung entwichener Kriegsgefangener und dergleichen. Bei den „kriegerischen Ereignissen“ im 2. Satz ist insbesondere an Ueberfälle feindlicher Flieger gedacht.

2.) Die Bestimmungen des Gesetzes sollen auch auf die Ehefrauen von verschollenen, für tot erklärten Kriegsteilnehmern Anwendung finden. Die Aufnahme einer bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung in das Gesetz wurde im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 31. Oktober 1910 (Zeitschrift 1911, Seite 83), wonach die Verschollenheitserklärung in ihrer Wirkung dem Tod gleich zu behandeln ist, als nicht erforderlich erachtet.

3.) Durch den Antritt des Bürgerrechts oder den Erwerb des Bürgerrechts durch Aufnahme erlangt die Witwe noch nicht den Eintritt in den Bürgergenuß; ob sie dieser Nutzung teilhaftig wird, hängt vielmehr davon ab, wie der Bürgergenuß der Witwen nach dem Zustand vom 1. Januar 1881 oder nach einer späteren, diesen Zustand abändernden Ortsfassung geregelt ist.

Eine bei der Kommissionsberatung von verschiedenen Seiten angeregte Bestimmung des Inhalts, daß den Witwen, welche aufgrund des Gesetzes das Bürgerrecht in einer Gemeinde erlangen, der Bürgergenuß eingeräumt werden muß, entgegenstehende Ortsfassungen daher außer Kraft treten sollen, wurde wegen des weitgehenden Eingriffs in die Rechte der

Gemeinden schließlich nicht als angezeigt erachtet. Man glaubte von einer solchen Anordnung auch deshalb absehen zu können, weil man, wie in den Verhandlungen beider Kammern zum Ausdruck kam, zu den Gemeindeführern das Vertrauen haben dürfe, daß sie in verständnisvoller Weise und getragen von einem Gefühl der Dankbarkeit für die im Dienste des Vaterlands verstorbenen Gemeindeangehörigen bestrebt sein werden, durch entsprechende Aenderung der einem Bürgergenuß der Witwen etwa entgegenstehenden Regelung oder Ortsatzung die Hemmnisse zu beseitigen, die der beabsichtigten wohlthätigen Wirksamkeit des Gesetzes eine Schranke setzen.

(Erl. d. Gr. Ministerium des Innern vom 31. Juli 1917 Nr. 37179).

Die Regelung der Einkommensverhältnisse der städt. Beamten und Bediensteten sowie der Lehrer in Konstanz.

(Ergänzung der Mitteilungen S. 155 dieser Zeitschr.)

Die Stadt Konstanz hat als erste Stadt der Städteordnung in der Fürsorge für ihre Beamten und Angestellten einen gewaltigen Schritt vorwärts gemacht. Die Höchstgehaltssätze des Tarifs wurden um 20 Prozent erhöht und vom 1. August 1917 ab wurden die Gehaltsbezüge ebenfalls dauernd um 20 Prozent bis 4000 Mark — und um 15 Prozent über 4000 Mark — erhöht.

Anfänglich war nur beabsichtigt, die Bezüge der städt. Beamten zu erhöhen, aber während der Verhandlungen im Beamten-Ausschuß kam auch eine Eingabe der städt. Lehrer ein. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Lehrer als Gemeindebeamte oder Staatsbeamte zu behandeln sind; die Lehrer selbst beantworteten die gestellte Frage dahin, daß sie als *Gemeindebeamte* behandelt sein wollten; im Ausschuß trat die Mehrheit dieser Auffassung bei und so wurden die Lehrer in Konstanz als städt. Beamte erklärt und demzufolge in die Gehaltserhöhung mit hereingezogen.

Im Stadtrat und im Beamten-Ausschuß wollten aber viele Mitglieder die Zulagen nur vorübergehend für die Kriegsdauer bewilligen und nur durch Stimmensmehrheit des Oberbürgermeisters gelangte der Antrag auf dauernde Bewilligung an den Bürgerausschuß. Hier hatte der Antrag zunächst wenig Aussicht auf Genehmigung, weil nur die liberale Fraktion geschlossen dafür eintrat, aber während der Verhandlung trat ein Umschwung ein; das Zentrum, dessen Vertreter im Stadtrat und Stadt-Verordneten-Vorstand dagegen stimmten, ließ durch seine

Fraktionsredner nun erklären, daß sie nun für *dauernde* Bewilligung stimmen werden, da nach dem Gange der Versammlungen dies als das Beste erscheine. So gelangte der Antrag mit großer Mehrheit zur Annahme.

6. Sonstiges.

Wochenhilfe betreffend.

Aufgrund der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. Mai 1916 (amtl. Nachr. des Reichsverf. Amts S. 626) haben die Krankenkassen in allen Fällen das Wohngeld gem. § 195 R.-V.-O. nicht nur für Arbeitstage, sondern für jeden *Kalendertag* also im Ganzen für 57 Tage auszus zahlen, auch wenn satzungsgemäß das Krankengeld nur für Arbeitstage zu gewähren sein sollte.

Die Gewährung von Beihilfen im Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege an auf Renten der Arbeiterversicherung angewiesene Personen betr.

An die Großh. Bezirksämter.

Der Reichstag, mit der Frage beschäftigt, wie der durch die herrschende Teuerung herbeigeführten bedrängten Lage ganz oder überwiegend erwerbsunfähiger, auf feste Renten der Arbeiterversicherung angewiesener Personen abgeholfen werden könne, hat die Anträge Bassermann, Spahn und Genossen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Anordnung zu treffen, daß vom 1. April 1917 ab denjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungs-Gesetze und auf Grund von bundesstaatlichen Gesetzen aus Knappschaftskassen Renten empfangen, im Falle der Bedürftigkeit angemessene Zulagen für die Dauer des Krieges aus Reichsmitteln gewährt werden, angenommen.

Im Einverständnis mit den Reichsbehörden soll die an sich als geboten anzuerkennende Unterstützung der bezeichneten Klassen von Rentenempfängern in der Weise bewirkt werden, daß die erforderlichen Beihilfen im Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege gewährt werden.

Bei diesem Verfahren wird eine allgemeine gleichmäßige Erhöhung der Renten, die mancherlei Bedenken gegen sich hat, vermieden und die Möglichkeit gewahrt, Ungleichheiten sowohl in den persönlichen Verhältnissen der Rentenempfänger als auch in den wirtschaftlichen Zuständen verschiedener Bundesstaaten und kleinerer Bezirke entsprechend zu berücksichtigen. Auch sind die Gemeindebehörden diejenigen Stellen, die zur Prüfung der besonderen Lage der einzelnen Bedürftigen vor allem berufen u. im Stande sind und bei deren Versorgung an bestehende Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen anknüpfen können.

Die bezüglichen Aufwendungen der Gemeinden sind in den Gesuchen um Beihilfen aus Reichs- und Staatsmitteln für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege anrechnungsfähig.

Die Gemeinden sind entsprechend zu verständigen. Die erforderliche Anzahl Nebenabdrude ist angeschlossen. (Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 26. 5. 1917 Nr. 25623).

Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Familienunterstützung betreffend.

Nach dem unmittelbar dorthin gelangten Schreiben des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 14. August 1917 J. N. 11626 — 3. Absatz ist es der Beurteilung der einzelnen Lieferungsverbände je nach Lage der einschlägigen Verhältnisse überlassen worden, inwieweit über die vom Reichsanzler angeordnete Freilassung von 50 v. H. hinaus der Arbeitsverdienst von der Anrechnung freizulassen ist.

Die Kriegsamtstelle erucht ergebenst, auf die Lieferungsverbände dahin einzuwirken, daß sie bei der Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Familienunterstützung möglichst weitherzig verfahren, damit die erforderliche Anzahl von Frauen zur Arbeitsannahme bewogen wird. (Schreiben des stellvert. Generalkommandos (Kriegsamtstelle) vom 1. 10. 17. Nr. 6325).

Die Prüfung für den Revisionsdienst im Geschäftsgebiet der inneren Verwaltung betreffend.

Nachgenannte Kandidaten sind auf Grund der diesjährigen Prüfung für bestanden erklärt worden:

Heinrich Mayer von Saig, Gustav Bey von Eubigheim, Hermann Pfister von Schweflingen, Karl Massa von Freiburg, Johann Dienerwadel von Zimmern, Karl Schmitt und Adolf Barth von Karlsruhe, Karl Dörzbach von Sinsheim und Ernst Kübler von Adelshofen.

Den Erlaß der Zwangserziehungskosten betreffend.

Im Hinblick auf die in unserem Runderlaß vom 16. Februar d. Js. Nr. 1057 A die Zwangserziehung der E. J. von S. betr., bekannt gegebene Anordnung Großh. Ministeriums des Innern und Ziffer 11 des Erlasses dieses Ministeriums vom 2. Juli d. Js. Nr. 32144, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend, erachten wir es für unzulässig, denjenigen Anteil an der auf einen Zwangszögling entfallenden Familienunterstützung, welcher an sich bei der Verteilung zwischen dem unterstützungspflichtigen Armenverband und der Staatskasse gemäß § 9 Absatz 2 des Zwangserziehungsgesetzes der letzteren zutame, auf den aber zufolge Anordnung Gr. Ministeriums des Innern allgemein verzichtet worden ist, dem nach § 9 Absatz 1 des Zwangserziehungsgesetzes unterstützungspflichtigen Armenverband oder dem Lieferungsverband zu überweisen. Auch der dem Armenverband an sich zukommende Anteil soll ihm nur dann vom Lieferungsverband überwiesen werden, wenn die Gemeinde — etwa wegen ihrer ganz besonders ungünstigen Vermögenslage — ausdrücklich auf der Zuweisung besteht. Letzterenfalls wäre für den Zwangszögling zur Ueberweisung an die unterstüt-

zungspflichtige Gemeinde nur der ihr nach § 9 Absatz 2 des Zwangserziehungsgesetzes zukommende Anteil (regelmäßig 1 Drittel) der Familienunterstützung anzuweisen, während in allen anderen Fällen davon abzusehen ist, Zwangszöglingen Familienunterstützung zuzuweisen. Wird die Zwangserziehung erst in Vollzug gesetzt, nachdem der Vater des Zöglings in den Heeresdienst eingetreten und Familienunterstützung für den Zögling bereits bewilligt ist, so wird diese mit dem Zeitpunkt der Unterbringung des Zöglings zur Zwangserziehung wieder einzustellen sein. Die Durchführung der ministeriellen Anordnung wird ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein, wenn nur einerseits bei der Unterbringung eines Zwangszöglings das Bezirksamt darauf achtet, ob für denselben etwa schon Familienunterstützung bewilligt ist und zutreffendenfalls deren Einstellung herbeiführt und wenn andererseits vor der Anweisung von Familienunterstützung festgestellt wird, ob sich unter den unterstützungsberechtigten Familiengliedern Zwangszöglinge befinden und diesen dann die Unterstützung vom Bezirksrat nicht angewiesen wird. (Erl. Gr. Verwaltungshofs vom 30. 9. 17. Nr. 5024).

Die Anwendung des Portofreiheitsvermerks „Heeresache“ betreffend.

Nachstehende Richtlinien mögen zur Behebung von Zweifeln dienen, welche in der Anwendung des Portofreiheitsvermerks „Heeresache“ noch teilweise bestehen:

1. Postsendungen der Bürgermeisterämter an die Bezirksämter in Militärlieferungsangelegenheiten sind, soweit sie reine Reichsdienstangelegenheiten sind, portofrei unter dem Vermerk „Heeresache“ zu befördern. Hierher gehören also z. B. die Lieferungen zur Sicherstellung des Heeresbedarfs an Vieh, Heu, Stroh, Hafer. Im Grenzgebiet kommen hierzu die zahlreichen Sendungen für die gesamte Lebensmittelversorgung der in den Grenzorten einquartierten Wachmannschaften des Grenzschiebes, die zum Unterschied von der Verpflegung der Truppen unmittelbar für Rechnung der betreffenden Gemeinden versorgt werden.

2. Keine Reichsdienstangelegenheit und sonach portofrei sind ferner die Sendungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Reklamations- und Urlaubsgesuche von Angehörigen Heerespflichtiger oder von Heerespflichtigen, soweit der Schriftwechsel durch den Instanzenzug zwischen Staats- und Gemeindebehörden veranlaßt wird. Dagegen ist der Schriftwechsel, welcher zwischen den Bezirks- und Bürgermeisterämtern einerseits und den Angehörigen der Heerespflichtigen oder diesen selbst andererseits in derartigen Angelegenheiten geführt wird, portopflichtig und darf nicht unter der Bezeichnung „Heeresache“ versandt werden.

b) Familienunterstützungen, Kriegsinvalidenfürsorge, Kriegshinterbliebenenfürsorge, Wöchnerinnenunterstützung.

3. Der Schriftwechsel in den nachbenannten Angelegenheiten ist portopflichtig, weil dabei keine reinen Reichsdienstangelegenheiten in Betracht kommen.

- a) Die Lebensmittelversorgung der Zivilbevölkerung, darunter fällt z. B. die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide, die Brot- und Mehl-, Fett-, Fleisch-, Milch-, Zucker-, und Fischversorgung.
- b) Die Kohlenversorgung,
- c) der Verkehr mit Web-, Wirl- und Strickwaren,
- d) die Metallmobilmachung,
- e) die Gummibeschlagnahme,
- f) Pakangelegenheiten usw.

Die Neuregelung der Todeserklärung Vermißter.

(Zur jüngsten Bundesratsbekanntmachung.)

Die ungeheure Zahl der Kämpfer, die Deutschland hinausjandte, die gewaltige Ausdehnung der Schlachtfrenten, die lange Dauer dieses furchtbaren Ringens bringen es mit sich, daß die Zahl derer, die ins Feld zogen, um spurlos zu verschwinden, ins Tausendfache gestiegen ist.

Nun läßt ja allerdings das Bürgerliche Gesetzbuch bei denen, die infolge der Teilnahme an einem Kriege verschollen sind, eine abgekürzte Frist für die Todeserklärung zu. Aber auch diese gekürzte Frist beträgt drei Jahre nach Friedensschluß. Wenn also jemand ins Feld gerückt und seitdem verschollen ist, so kann er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erst drei Jahre nach dem Friedensschlusse für tot erklärt werden; bis dahin gilt er im Rechtsinne noch als lebend.

Es liegt auf der Hand, daß diese gesetzliche Bestimmung den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht genügt. Man setze nur den Fall — um eine der augenscheinlichsten Unbilligkeiten herauszugreifen —, daß etwa ein Kaufmann, der bei einer Lebensversicherung um 10 000 Mark für den Todesfall versichert ist, bei Kriegsausbruch ins Feld rückte, die Vogesen Schlacht mitmachte und seit dieser Zeit verschollen ist. Hier kann seine Frau nicht die Lebensversicherungssumme verlangen, sondern muß sogar noch bis drei Jahre nach Friedensschluß die Prämien fortzahlen, obwohl bei dem glänzenden Ausbau unseres Nachrichtendienstes doch die allergrößte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß er in der Augustschlacht des Jahres 1914 gefallen ist.

Bei solch unbefriedigenden Ergebnissen kann es nicht wunder nehmen, wenn die Stimmen sich mehrten, die von dem Gesetzgeber Abhilfe verlangten. Allgemein wurde es als erwünscht und notwendig bezeichnet, die Frist für die Todeserklärung Vermißter

bedeutend abzukürzen. Dieser Forderung trägt nun die neue Bundesratsbekanntmachung in dankeswerter Weise Rechnung.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und seitdem vermißt ist, kann nunmehr für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Nehmen wir an, ein Soldat wird seit September 1914 vermißt. Seit dieser Zeit ist kein Brief, kein Lebenszeichen von ihm eingetroffen. Auch Kameraden haben keine Kunde von ihm gebracht. Da also über ein Jahr keine Nachricht von ihm eingelaufen ist, kann er für tot erklärt werden. Hätte aber zum Beispiel im Oktober 1915 ein Kamerad des Verschollenen erzählt, er habe ihn als Versprengten bei einem andern Truppenteil getroffen, so würde die einjährige Frist erst im Oktober 1915 beginnen. Er könnte also jetzt noch nicht für tot erklärt werden, ganz abgesehen davon, daß in einem solchen Fall das Gericht überhaupt erst eingehende Erhebungen darüber pflegen wird, ob der Vermißte nicht doch noch am Leben ist.

Denn auch wenn seit einem Jahr keine Kunde mehr von dem Vermißten in die Heimat gedrungen ist, darf das Gericht nicht blindlings die Todeserklärung aussprechen, sondern es muß sich erst durch sorgfältige Ermittlungen davon überzeugen, daß wirklich nach menschlicher Voraussicht mit dem Tode des Verschollenen zu rechnen ist. Wie kommt nun die Todeserklärung im einzelnen zu Stande?

Wer an der Todeserklärung des Verschollenen ein rechtliches Interesse hat, also zum Beispiel seine Frau, sein Vater, stellt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz vor seinem Ausrücken ins Feld hatte, Antrag auf Erlassung der Todeserklärung. Dabei hat er dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß die betreffende Person tatsächlich verschollen und von ihr seit einem Jahr kein Lebenszeichen gekommen ist. Der Antragsteller wird in der Regel dem Gerichte die Verlustliste vorlegen, die bei dem Namen des Verschollenen den Vermerk: „Vermißt“ enthält, er wird weiter die letzten Postsendungen des Vermißten einreichen und schließlich durch Briefe von Kameraden dartun, daß niemand mehr von dem Verschollenen seit Jahresfrist gehört hat.

Hält das Gericht auf Grund dieses Beweismaterials es für wahrscheinlich, daß die Voraussetzungen für die Todeserklärung vorliegen, so erläßt es das sogenannte Aufgebot. Es richtet eine Aufforde-

zung an den Vermißten und an alle, die von ihm Auskunft zu erteilen vermögen, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden. Diese Aufforderung wird an der Gerichtstafel, sowie an der Gemeindetafel des letzten Wohnsitzes des Verschollenen eine gewisse Zeit angeheftet. Die Frist, die in der Aufforderung für die Anmeldung gesetzt wird, muß mindestens einen Monat betragen. Ist sodann die Frist abgelaufen, ohne daß jemand eine Nachricht von dem Verschollenen gebracht hat und sind auch die Erhebungen des Gerichts bei den Militärstellen ergebnislos verlaufen, so spricht es die Todeserklärung aus.

Unbedingtes Erfordernis ist, daß in der Todeserklärung der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen festgesetzt wird. Als Todeszeit ist der Zeitpunkt anzunehmen, an dem seit der letzten Kunde von dem Vermißten ein Jahr verstrichen ist. Hat er ein Gefecht, eine Sprengung oder ein ähnliches Geschehnis mitgemacht, so ist der Zeitpunkt dieses Ereignisses regelmäßig als Todeszeit anzusehen. Diese Angabe des Todeszeitpunktes in der Todeserklärung ist häufig von besonderer rechtlicher Bedeutung.

Man denke sich folgenden Fall: Ein lediger Offizier K. der seinen letzten Wohnsitz in Leipzig hatte, war an der Schlacht bei Tannenberg beteiligt und ist seit dieser Zeit vermißt. Als einziger Erbe kommt sein Vater in Betracht, der auch, nachdem er lange wenig auf ein Lebenszeichen gehofft und gewartet hat, bei dem Amtsgericht Leipzig Antrag auf Todeserklärung stellt. Der Vater des Offiziers macht dem Gericht durch Einreichung von Schriftstücken glaubhaft, daß K. seit 30. August 1915 verschollen ist. Das Gericht erläßt hierauf am 1. Mai 1916 das Aufgebot; als letzter Termin für die Anmeldung von Nachrichten über den Vermißten setzt es den 15. Juni 1916 fest. Niemand meldet sich; auch die gerichtlichen Erhebungen bei dem Regimente und bei den militärischen Nachweisstellen sind ergebnislos. Darauf erläßt das Gericht am 1. Juli 1916 die Todeserklärung d. h. es stellt durch Urteil fest, daß der Offizier K., der seit der Schlacht bei Tannenberg vermißt ist, als in dieser Schlacht gestorben gilt. Hätte zum Beispiel dem Offizier K. ein am 1. August 1915 gefallener Kamerad Z. als Andenken einen wertvollen Brillantring vermacht, so könnte der Vater des K. den Brillantring nicht aus dem Nachlasse des Z. verlangen, weil ja K. bereits als im August 1914 gestorben gilt und daher den Todesfall des Z. gar nicht erlebt hat, ihn also auch nicht beerben konnte.

Wie aber, wenn der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebte. Solches ist schon in normalen

Zeiten vorgekommen und wird sich nach dem Krieg erst recht begeben. Nach den allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung kann derjenige, der die Todeserklärung überlebt hat, sie dadurch aus der Welt schaffen, daß er sie binnen bestimmter Frist im Wege der Klage ansieht. Die Bundesratsbekanntmachung erleichtert aber dem fälschlich für tot Erklärten den Nachweis seiner Existenz. Kehrt der Verschollene und für tot Erklärte zurück, so braucht er nur beim Gerichte, das die Todeserklärung erlassen hat, ihre Aufhebung zu beantragen. Das Gericht pflegt dann die erforderlichen Erhebungen über die Identität des wieder Aufgetauchten und ist es zweifellos, daß der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so hebt es einfach das Urteil auf und gibt damit dem Verschollenen auch rechtlich das Leben wieder. Nur wenn Bedenken gegen die Identität bestehen, verweist das Gericht den Vermißten auf den Weg der Anfechtungsklage, wobei ihm aber für die Erhebung dieser Klage keine Frist gesetzt ist.

—○— Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

Es ist des deutschen Volkes Ehrenpflicht, den Hinterbliebenen derer, die für Deutschland den Heldentod starben, eine auskömmliche Versorgung zu gewähren. Wer für das Vaterland in den Tod geht, soll die Gewißheit haben, daß seine Angehörigen nicht zu darben brauchen, daß die Dankbarkeit der Nation sie vor Not und Entbehrung bewahrt. Eine Ehrenpflicht und eine selbstverständliche Pflicht! In welcher Weise aber erfüllt sie das Vaterland? Die vom Militärhinterbliebenengesetz erteilte Antwort ist trotz ihrer hohen Bedeutung so wenig bekannt, daß der Bericht der wichtigsten Bestimmungen vielfach willkommen sein wird.

Die Sorge für die Hinterbliebenen aller Klassen des Soldatenstandes, für Offiziere sowohl wie für Mannschaften, besteht in einem Witwen- und einem Waisengelde. Das Witwengeld bekommt die Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode. Das Waisengeld wird gewährt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Fürsorge setzt sich in der Regel aus der sogenannten allgemeinen Versorgung u. aus der Kriegsverförgung zusammen. Die allgemeine Versorgung ist diejenige, die der Staat auch im Frieden den Hinterbliebenen von Militärpersonen gewährt, während die Kriegsverförgung nur während des Krieges gegeben wird. Infolgedessen herrscht nun vielfach die Meinung, die allgemeine und die Kriegsverförgung schloßen einander aus, es könne nur die eine oder die

andere geleistet werden. Das ist, wie wir noch sehen werden, unrichtig; in der überwiegenden Zahl der Fälle wird vielmehr Kriegs- und allgemeine Versorgung neben einander bezogen.

Was sodann die einzelnen Klassen der Militärpersonen betrifft, so müssen wir einmal unterscheiden zwischen den Hinterbliebenen von Offizieren und zwischen den Hinterbliebenen von Personen der Unterklassen des Soldatenstandes. Bei den Offizieren müssen wir dann wieder einen Unterschied machen zwischen Berufsoffizieren und Reserveoffizieren. Bei den Militärpersonen der unteren Klassen wollen wir diejenigen, die im Zivilberufe Beamte sind und aus ihrer Zivilstellung eigene Versorgungsansprüche für ihre Hinterbliebenen haben, gesondert betrachten.

Sehen wir uns nun zunächst einmal die Bezüge der Hinterbliebenen von Berufsoffizieren an! Diese Bezüge setzen sich stets zusammen aus der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung. Nach der allgemeinen Versorgung beträgt das Wittwengeld der Offizierswitwe 40/100 der Pension, zu der der verstorbene Offizier berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage pensioniert worden wäre. Die Pension eines Offiziers beträgt aber während der ersten 10 Dienstjahre 20/60 des früheren Dienstlohns und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 1/60. Das Wittwengeld beträgt nach der allgemeinen Versorgung bei elternlosen Waisen 1/3 des Wittwengeldes und bei Waisen, deren Mutter noch lebt, 1/5 des Wittwengeldes.

Zu dieser allgemeinen Versorgung tritt dann die Kriegsversorgung hinzu. Das Kriegswittwengeld beträgt für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants 1200 Mark, für die Witwe eines höheren Offiziers 1500 Mark im Jahr. Das Kriegswaisengeld beträgt für das elternlose Kind eines Generals oder eines Offiziers in Generals- oder Regimentskommandeursstellung 225 Mark, für das elternlose Kind eines anderen Offiziers 300 Mark im Jahr. Lebt die Mutter des Kindes noch, so beträgt das Kriegswaisengeld statt 225 Mark nur 150 und statt 300 Mark nur 200 Mark.

Angenommen, ein aktiver Leutnant, der 8 Jahre im Dienste stand, hinterläßt eine Witwe und 2 Kinder. Die Hinterbliebenenbezüge berechnen sich hier wie folgt:

1.) Wittwengeld:

Nach der allgemeinen Versorgung ist zu gewähren 40/100 des Betrags, den der Leutnant als Pension bekommen hätte, wenn er an seinem Todestag in

den Ruhestand versetzt worden wäre. Das pensionsfähige Dienstlohn des Leutnants beträgt 3486 Mark. Da er noch keine zehn Dienstjahre hat, so hätte er als Pension 20/60 von 3486 Mark erhalten, also 1162 Mark, oder aufgerundet 1164 Mark. Aus diesem Betrage 40/100 = 468 Mark. Zu diesem Friedenswittwengeld von 468 Mark kommt dann noch das Kriegswittwengeld im Betrage von 1200 Mark. Die Witwe bekommt also für sich insgesamt 1668 Mark jährlich.

2.) Waisengeld:

Das Friedenswaisengeld beträgt, wie wir gesehen haben, bei Kindern, deren Mutter noch lebt, 1/5 des Wittwengeldes, also 1/5 von 468 Mark = 96 Mark. Hierzu tritt das Kriegswaisengeld, das 200 Mark ausmacht. Die Leutnantswitwe bekommt also für jedes der beiden Kinder 296 Mark im Jahr.

Demnach betragen die gesamten Bezüge der Leutnantswitwe und ihre 2 Kinder 1668 Mark + 296 Mark + 296 Mark = 2260 Mark im Jahr.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen von Reserveoffizieren gilt das bei den Berufs-offizieren Ausgeführte in vollem Umfange mit der einzigen Ausnahme, daß die Hinterbliebenen von Reserveoffizieren keinen Anspruch auf die allgemeine Versorgung haben. Sie erhalten die Kriegsversorgung vollständig; die allgemeine Versorgung erhalten sie dagegen nur, wenn sie ihrer nach ihrer wirtschaftlichen Lage besonders bedürftig sind. Ob diese allgemeine Versorgung den Hinterbliebenen von Reserveoffizieren gewährt wird, haben die Militärbehörden nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden.

War der Reserveoffizier zugleich Beamter, so daß ihm auch aus seinem Zivilberufe Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen zustehen, so wird allgemeine Versorgung in der Regel nicht gegeben. Dagegen pflegt sie den Hinterbliebenen solcher Reserveoffiziere geewährt zu werden, die in ihrer Zivilstellung Kaufleute oder Angehörige eines sonstigen freien Berufes sind und ihre Hinterbliebenen vermögenslos hinterlassen haben.

Die Witwe eines Amtsrichters, der als Leutnant der Reserve gefallen ist, bekommt also das Kriegswittwengeld im Betrage von 1200 Mark. Dagegen erhält sie die allgemeine Versorgung nicht. Dafür bezieht sie aber nach den Vorschriften des Zivilbeamtenrechts das ihr als Amtsrichterswitwe zustehende Zivilwittwengeld. War ihr Mann zum Beispiel 10 Jahre Amtsrichter und hatte er einen Gehalt von 4500 Mark, so beträgt das Zivilwittwengeld 2/5 aus 1/3 von 4500 Mark = 600 Mark. Die gesamten

Bezüge einer solchen Amtsrichterswitwe betragen also 1800 Mark im Jahr, 1200 Mark aus Militärfonds und 600 Mark aus Zivilfonds. Es ist ein immer wiederkehrender Irrtum, zu glauben, daß die Beamtenwitwe, deren Mann Reserveoffizier war, nur die Zivilpension bekomme. Sie erhält vielmehr neben dem Zivilwitwengeld ungelürzt auch die Kriegsversorgung.

Nehmen wir dagegen die Witwe eines Schriftstellers an, der als Leutnant der Reserve gefallen ist und ein Vermögen nicht hinterlassen hat. Ihr kann wegen ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage von der Militärbehörde neben der Kriegsversorgung auch die allgemeine Versorgung zugebilligt werden, sodaß sie genau die gleichen Bezüge bekommt, wie die Witwe eines Berufsoffiziers.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unteren Klassen des Soldatenstandes besteht in der allgemeinen Versorgung und in der Kriegsversorgung. Die allgemeine Versorgung setzt sich zusammen aus einem Witwengeld von jährlich 300 Mark und aus einem Waisengeld, das bei elternlosen Waisen 100 Mark und bei Waisen, deren Mutter noch lebt, 60 Mark im Jahr beträgt. Diese Sätze von 300 Mark, 100 Mark und 60 Mark werden gewährt ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Gefallenen. Es beträgt das Witwengeld der allgemeinen Versorgung sowohl bei der Feldwebelwitwe, wie bei der Witwe des Gemeinen 300 Mark.

Anders ist es bei der Kriegsversorgung. Das Kriegswaisengeld beträgt zwar auch für alle Kinder der Unterklassen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad 140 Mark oder 108 Mark; nämlich 140 Mark bei elternlosen Waisen und 108 Mark bei Waisen, deren Mutter noch lebt. Das Kriegswitwengeld ist aber verschieden abgestuft, je nach dem Dienstgrade, den der Gefallene inne hatte. Das Kriegswitwengeld der Witwe eines Feldwebels oder Vizelfeldwebels beträgt 300 Mark im Jahr, dasjenige der Witwe eines Sergeanten oder Unteroffiziers 200 Mark im Jahr und dasjenige der Witwe eines Gemeinen 100 Mark im Jahr.

Nehmen wir an, ein Arbeiter ist im Felde als gemeiner Soldat unter Hinterlassung einer Witwe und dreier kleiner Kinder gefallen. Die Hinterbliebenenbezüge berechnen sich hier wie folgt:

1.) Witwengeld:

Nach der allgemeinen Versorgung beträgt das Witwengeld 300 Mark. Dazu kommt das Kriegswitwengeld im Betrage von 100 Mark. Die Witwe bekommt also für sich insgesamt 400 Mark im Jahr.

2.) Waisengeld:

Das Waisengeld beträgt nach der allgemeinen Versorgung für jedes der drei Kinder 60 Mark. Hierzu tritt dann noch für jedes Kind ein Kriegswaisengeld in Höhe von 108 Mark. Die Arbeiterwitwe erhält also für jedes Kind 168 Mark im Jahre.

Demnach betragen die gesamten Bezüge der Hinterbliebenen des Arbeiters 400 Mark + 3 mal 168 Mark = 904 Mark.

Oder ein anderes Beispiel! Ein Vizelfeldwebel ist im Felde gefallen und hat drei Kinder hinterlassen. Seine Frau ist schon vor seinem Tode gestorben. Diese drei Kinder erhalten als Waisengeld der allgemeinen Versorgung je 100 Mark im Jahr und als Kriegswaisengeld je 140 Mark im Jahr. Jedes Kind bekommt also jährlich 240 Mark.

Besonderem Interesse begegnet immer die Frage, welche Bezüge die Hinterbliebenen eines Zivilbeamten erhalten, der als Militärperson der unteren Grade gefallen ist. Werden hier die Versorgung sowohl aus Militärfonds als aus Zivilfonds gewährt? Bekommt also die Witwe eines Zivilbeamten, der als Unteroffizier gefallen ist, sowohl ihr Witwengeld nach dem Zivilbeamtenrecht wie ihr Witwengeld nach dem Militärhinterbliebenengesetz? Die Antwort darauf lautet: Die Witwe des Zivilbeamten erhält das Zivilwitwengeld in vollem Betrag. Von dem Witwengeld nach dem Militärhinterbliebenengesetz erhält sie nur das Kriegswitwengeld, während das Witwengeld nach der allgemeinen Versorgung in der Regel nicht angewiesen wird. Ebenso ist es mit dem Waisengeld. Auch hier wird das Waisengeld nach dem Zivilbeamtenrecht in vollem Umfange gewährt; von dem Waisengeld aus Militärfonds wird dagegen regelmäßig nur das Kriegswaisengeld geleistet.

Man nehme an, ein Lehrer ist unter Hinterlassung einer Witwe und eines Kindes als Offizierstellvertreter gefallen. Das Witwen- und Waisengeld nach Zivilbeamtenrecht betrage 500 Mark und 100 Mark.

Dann erhalten seine Hinterbliebenen folgende Bezüge:

- 1.) aus Zivilmitteln: 500 Mark Witwengeld und 100 Mark Waisengeld;
- 2.) aus Militärmitteln: 300 Mark Kriegswitwengeld und 108 Mark Kriegswaisengeld.

Die Bezüge belaufen sich also insgesamt auf 1008 Mark im Jahr.

Oder ein Amtsrichter ist als Unteroffizier gefallen. Er hinterläßt eine Witwe und zwei Kinder.

Das Witwen- und Waisengeld nach Zivilbeamtenrecht betrage 800 Mark und 160 Mark.

Seine Hinterbliebenen erhalten:

1.) aus Zivilmitteln: 800 Mark Witwengeld und 160 Mark Waisengeld für jedes Kind;

2.) aus Militärmitteln: 200 Mark Kriegs-Witwengeld und 108 Mark Kriegswaisengeld für jedes Kind.

Die Bezüge belaufen sich also insgesamt auf 1536 Mark.

Städtetag der mittleren Städte Badens.

Auf dem in Radolfzell am 5. Sept. abgehaltenen 23. Städtetag der mittleren Städte Badens waren 45 Verbandsstädte vertreten. Nach den üblichen Begrüßungsansprachen erstattete Bürgermeister Dr. Weiß aus Eberbach den Bericht über das Geschäftsjahr 1916-17. Von dem Berichtstatter wurde erneut betont, es sei dringend zu wünschen, die Frage der Fortbildung des Gemeindebeamtenrechtes und die Aenderung des Fürsorgegesetzes bald gelöst zu sehen. Der Ausschuß vermöge die Gründe, welche die Gr. Regierung abhielten, die Erledigung dieser Fragen auf den nächsten Landtag zu versprechen, nicht als durchschlagend anzuerkennen. Nach einer Erörterung über den Jahresbericht wurden drei Anträge einstimmig angenommen, des Inhalts, daß nochmals dringend daraufhin gewirkt werden soll, die Aenderung des Fürsorgegesetzes schon auf dem nächsten Landtag vorzunehmen, und weiter daß die Bestimmungen über Ablieferung der Delfrüchte geändert werden und den Erzeugern für ihren Bedarf eine entsprechende Menge gelassen wird. Der dritte Antrag wünscht die Abstellung der Mißstände in der Kostversorgung und eine beschränkte Freigabe der gewerblichen Obstweibereitung.

Für die Fragen der Kohlen-, Holz- und Gasversorgung wurde eine besondere Kommission gebildet, und zugleich wurde (wie schon berichtet) ein Antrag angenommen, in welchem die Maßnahme der Einschränkung des Gasverbrauchs auf 80 Prozent des vorjährigen Verbrauchs für verfehlt bezeichnet wird. Der Antrag, welcher dem Ministerium des Innern und der zuständigen Kriegsamtstelle sofort zugeht, betont, daß die Haushaltungen mit ihrem gesamten Bedarf an Gas beliefert werden müssen. Der Städtetag nahm dann weiter die Anträge über Einführung der Familienversicherung und über Ausgestaltung der Zwangserziehung in Baden einstimmig an. Weiter gelangte zur Annahme ein Antrag, der sich gegen die Ersetzung der bestehenden Kreisverbände durch große Kreise ausspricht, und der empfiehlt, bei der Regelung der Nahrungsmittelversorgung, soweit sie nach Beendigung des Krieges noch nötig sein wird, die bestehenden Kreise zur Mitarbeit heranzuziehen. Weiter betont dieser Antrag, die Aenderung des Wahlverfahrens für die Kreisversammlungen und die Erweiterung der Aufgaben der Kreise. — Der nächste Städtetag soll in Säckingen stattfinden.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksernährung.

Unter dieser Ueberschrift schreibt der „Bayerische Bürgermeister“ in seiner Nummer 28 vom laufenden Jahr:

Aus einer Reihe von Landgemeinden gingen dem Verband der Landgemeinden Bayerns verschiedene Zuschriften zu, welche sich mit den Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksernährung befassen und nachstehende Anregungen geben: „Die Frühdruschprämie von 3 Mark für je einen Zentner wurde allgemein als zu hoch empfunden. Verschiedene Versammlungen waren der Meinung, daß es gerechter gewesen wäre, einen entsprechend hohen, das ganze Jahr über geltenden Preis festzusetzen. Um frühzeitig das notwendige Brotgetreide herinzubringen, hätten die Landwirte mit vielleicht drei oder fünf Tagbau Anbaufläche verpflichtet werden können, für jedes Tagwerk eine bestimmte Menge Brotgetreide abzuliefern. Um einen Druck auszuüben, daß die Landwirte auch rechtzeitig abliefern, hätte bestimmt werden können, daß jeder Landwirt (auch rechtzeitig,) der seiner Lieferungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, für sein gesamtes Getreide um ein oder 2 Mark weniger als der festgesetzte Höchstpreis ist, erhält. Von der Frühdruschprämie haben in erster Linie Großgrundbesitzer und gutsituierte Landwirte, die mit Maschinen und genügend Arbeitskräften versehen sind, einen Vorteil. Es sind das zum größten Teil jene, die sonst mit der Getreideablieferung stark im Rückstand waren. Es ist ungerecht, daß Landwirte, die keine Maschinen und zu wenig Arbeitskräfte haben, gleich um drei Mark weniger für den Zentner erhalten.“

Es wird gewünscht, daß Brotgetreide nicht in großem Umfange in Lagerhäusern und Städten aufgespeichert wird, es besteht sonst die Gefahr, daß viel Getreide verdirbt. Bei der herrschenden starken Einschränkung macht dieses so böses Blut, daß die Bauern die Lust zu bestmöglichem Anbau und zur besten Ausnutzung ihrer Felder verlieren. Das Getreide soll bei den Bauern bleiben, bis es in den Städten benötigt wird. Der Landwirt ist am besten in der Lage, dafür zu sorgen, daß nichts verdirbt.

Ebenso muß dafür Sorge getragen werden, daß Kartoffeln, die in großen Mengen aufgespeichert werden, nicht durch unzuwehmäßige Behandlung zu Grunde gehen. Es ist selbstverständlich, daß die Städte einen Vorrat für die Wintermonate

ausspeichern müssen, da im Froste der Verkauf von Kartoffeln nicht möglich ist. Es wäre auch zu begrüßen, daß auch alle jene städt. Verbraucher, welche geeignete Aufbewahrungsräume haben, ihren ganzen Bedarf für das Jahr zur Einlagerung erhalten. Diese haben ein großes Interesse daran, daß ihnen keine Kartoffeln verderben. Jene Kartoffeln, welche nicht für die angegebenen Zwecke benötigt werden, sollen den Landwirten solange gelassen werden, bis sie benötigt werden. Die Landwirte sind am besten in der Lage, die Kartoffeln vor dem Verderben zu schützen.

Mancher Landwirt ist nicht in der Lage die vorgeschriebene Menge Butter und Eier abzuliefern. Dies kann daran liegen, daß ein Landwirt Kühe mit sehr geringer Milchergiebigkeit, mit Eutererkrankungen, sehr schlechtes Futter usw. hat. Wer seiner Lieferungspflicht nicht nachkommt, sollte deshalb nicht gleich bestraft, sondern zuerst geforscht werden, ob dem Bauern die Lieferung überhaupt möglich ist.

Es wird als notwendig empfunden, daß über 12 Jahre alte Bauernjöhne, welche vielleicht den eingerückten Vater oder sonst eine erwachsene Arbeitskraft ersetzen müssen, zu den Schwerstarbeitern gezählt werden. Diese jungen Leute müssen häufig die schwerste Arbeit verrichten. Ohne große Gefahr für die Gesundheit derselben ist ihnen dies nur bei reichlicher Ernährung möglich.

Es wird der Wunsch ausgesprochen, jetzt den Landwirten mit den Hauschlagungen möglichst entgegen zu kommen. Bei der großen Einschränkung ist der Landwirt auch auf eine gewisse Menge Fleisch angewiesen. Frisches Fleisch können viele Landwirte nur selten bekommen.

Armen Leuten, die sich eine kleine Menge von Brotgetreide durch Mehrenlesen verschafft haben, sollte dieses belassen werden, d. h. man sollte ihnen hierfür keinen Abzug an Brot und Mehl machen. Mehrenleser sind arme Leute, die mit der Ernährung an sich sehr schlecht gestellt sind. Ohne den Fleiß dieser Leute wäre das Getreide auf dem Felde doch zu Grunde gegangen, zudem handelt es sich um ganz geringe Mengen. Es wird als große Ungerechtigkeit bei den Landleuten empfunden, wenn Getreide, das durch Mehrenlesen gewonnen wurde, in Anrechnung käme.

Immer wieder erzählen Soldaten von der Front, daß Offiziere Schweine und Hühner halten. Das nötige Futter wird von der Proviantkolonne entnommen. Häufig wird der beste Mehlweizen verfüttert. Unsere Soldaten draußen klagen immer

mehr über unzureichende Ernährung. Das angegebene Futter wird zweifellos den Frontsoldaten von ihrer Nahrung entzogen. Das wird als schreiende Ungerechtigkeit empfunden, die größte Erbitterung und Mißmut erregt. Es muß unbedingt dahin gestrebt werden, daß derartige Aergernisse abgeschafft werden.

Die monatliche Zuweisung des notwendigen Benzins macht den Landwirten viel Arbeit, dieselben sind an sich jetzt schon zu sehr überlastet. Wenn es irgend angängig ist, sollte das Benzin auf drei oder wenigstens zwei Monate zugeteilt werden. Es wird gebeten, bei der Militärinspektion in diesem Sinne Antrag zu stellen. Ferner wird auch gebeten, den Landwirten jetzt schon, so weit es geht, Petrolseum und Carbid zu überweisen. Der Landwirt muß, so lange es Tag ist, im Feld arbeiten, am Abend müssen noch viele häusliche Verrichtungen im Stall, Scheune usw. geschehen, zu denen Licht notwendig ist.

Für viele Geräte und Maschinen hat der Landwirt Leder notwendig. Den Handwerkern vom Lande muß unbedingt eine gewisse Menge Leder zugewiesen werden“ —.

Die Vorstandschaft des Verbandes der Landgemeinden hat diese Anregungen dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Kenntnisnahme und weiteren Würdigung unterbreitet.

Tagegebühren der Gemeindebeamten.

Da infolge des Krieges die Gemeindebeamten mehr als sonst in die Lage kommen, Dienstreisen außerhalb Orts machen zu müssen und infolge der allgemeinen Teuerung und Erhöhung der Preise für Speisen und Getränke ein Auskommen mit den damaligen Tagegebühren zumal bei ganztägigem oder mehrtägigem Zeitaufwand ganz unmöglich ist, den Gemeindebeamten aber zu ihren sonstigen Opfern an Zeit und Arbeitskraft nicht auch noch materielle Opfer zugemutet werden können, so haben wir an Sr. Ministerium des Innern eine Bitte um Erhöhung der Taggebühren, rückwirkend vom 1. Januar d. Js. ab gerichtet.

Es wird sich daher empfehlen, mit der Aufstellung der jährlichen Gebührenverzeichnisse zurück zu halten bis zum Eintreffen einer, wie wir hoffen, baldigen und wohlwollenden Entschliekung Großh. Ministeriums auf unser Gesuch.

Verbandsentwicklung.

Dem Verband sind seit unserer Mitteilung in Nr. 10 d. Ztschr. weiter beigetreten:
Waldmühlbach, Amt Mosbach,

Eschelbronn u. Daisbach, Amt Sinzheim,
 Bilsingen, Amt Pforzheim,
 Grödingen, Amt Durlach,
 Langenbrand, Amt Rastatt,
 Zell-Weierbach, Amt Offenburg,
 Denzlingen, Amt Emmendingen,
 St. Wilhelm und Sölden, Amt Freiburg,
 Feldberg, Amt Müllheim,
 Schwerzen, Amt Waldshut,
 Emmingen, Amt Engen,
 Hufen, Amt Schopfheim,
 Zppingen, Amt Donaueschingen,
 Bergzell, Amt Wolfach.

—○—
Persönliches.

Dem Bürgermeister Georg Broß in Zell-Weierbach, der bereits 28 Jahre im Amt steht, wurde das vom Verband gestiftete Ehrendiplom verliehen.

—○—
Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nummer 10	5544650 M
Zugang bis	
DZ. 452 Böhrenbach, Verlängerung von Nr. 341.	
DZ. 453 Gaggenau	3400 M
DZ. 454 Gaggenau	1000 M
DZ. 455 Lichtenau	2550 M
DZ. 456 Gaggenau	6200 M

Zusammen 5588400 M

—○—
8. Rechnerverband.

Eine deutsche Zahlungsordnung.

(Von Stadtrechnungsrat Kistner, Karlsruhe.)

Während viele Behörden sich um die Förderung des bargeldlosen Verkehrs im Interesse der Verminderung des Notenumlaufs und damit der Stärkung der Reichsfinanzen alle Mühe geben, beteiligt sich noch ein großer Teil derselben daran nur passiv dadurch, daß er nicht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an der Hebung des bargeldlosen Verkehrs mithilft. Ein Blick in das Verzeichnis der Postscheckkunden im Reichspostgebiet beweist am besten, daß sehr viele öffentliche Kassen (Gemeinde-, Steuer- und Kirchenkassen etc.) noch nicht einmal an das Postscheckamt angeschlossen sind und zweifellos noch viel weniger bei Banken und Sparkassen Girokontos unterhalten. Es ist dies vielfach in Gemeinden mit jährlich ansehnlichem eigenem Umsatz und sonstigem Verkehr der Fall. Mit solchen öffentlichen Kassen kann schon von vornherein nicht bar-

geldlos verkehrt werden, denn die Zahlung durch Schecks kann nicht als bargeldlos angesehen werden. Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn kleine Geschäftsleute und Landwirte sich nicht dazu entschließen können, ein Konto beim Postscheckamt oder einer Bank zu eröffnen.

In der Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen etc. Nr. 8 verbreitet sich über obiges Thema Hermann Morast-Donaueschingen. Er macht darin Vorschläge, wie durch Vorschrift des bedingten Kontenzwangs, der bedingten Ueberweisungspflicht, der Vereinfachung des Banküberweisungsverfahrens und der nur bedingten Zulässigkeit des Barschecks (bis 100.—Mark) der bargeldlose Verkehr geregelt werden sollte. Seine Vorschläge gipfeln auch in der Einführung von Postgutscheinheften und Verbesserung des Postscheckwesens durch Abschaffung des Stammguthabens. Letzteres möchte ich vorweg gutheißen. Das Postscheckamt genießt durch die zahllosen zumteil sehr beträchtlichen Guthaben der Postscheckinhaber so viel an Zins, daß es zweifellos sehr gut auf seine Kosten kommt und noch mehr kommen wird, je mehr Teilnehmer sich melden. Ich kann deshalb auch nicht die vorgeschlagene Einführung von Postgutscheinheften im Wert von 1700 Mark als eine glückliche Lösung für die Förderung des bargeldlosen Verkehrs finden. Heute rechnet und muß jedermann rechnen, wie er am besten sein „Pfund“ verwertet. Es werden überdies die wenigsten Privatpersonen in der Lage sein, sich ein zinsloses Postgutscheinheft in obigem Wert zu erwerben. Nach meiner Ansicht sind die Geschäfte und Kassen, die mit Konten arbeiten, darauf bedacht, möglichst wenig Geld dahin fließen zu lassen, wo es zinslos steht. Ein umsichtiger Geschäftsmann oder Kassier wird seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß z. B. beim Postscheckamt nie mehr Guthaben steht, als der regelmäßige Umsatz oder die bevorstehenden Ueberweisungen durch dieses für die nächste Zeit erfordern. Sie sind dieser Sorge entzogen, wenn sie neben einem Postscheckkonto ein Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse unterhalten, dem sie das für die nächste Zeit überschüssige Guthaben überweisen und damit zinstragend anlegen können.

Das meiste Geld, das zinslos in großer Mengen im Umlauf ist und mit die Ursache des großen Notenbedarfs bildet, ist gerade da, wo man es vielfach am wenigsten vermutet. In der breiten Masse des Volkes, nicht zuletzt bei den Landwirten und Arbeitern. Wer in gegenwärtiger Zeit Gele-

genheit hat zu sehen, wie täglich größere und größte Beträge der Landwirtschaft und dem Arbeiter zufließen, der ist keinen Augenblick mehr im Zweifel, daß hier ein guter Boden ist, der richtig bebaut, bald reiche Frucht tragen wird. Die Beseitigung des Mangels in der Fernüberweisung auf das Land, die hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die fernab von Verkehrsmittelpunkten mit ihren Geldinstituten gelegenen Orte für den Ueberweisungsverkehr bis jetzt nur schwer zugänglich waren, muß die Hauptaufmerksamkeit aller gesetzlichen Organe auf sich lenken. Denn einmal ist hier die Fernüberweisung durch den Mangel ortsansässiger Geldinstitute oft gar nicht möglich und zum andern bringt beim Bargeldbedarf die Flüssigmachung des angelegten Geldes den Leuten auf dem Lande oft große Schwierigkeiten, ja sicher auch manche Unannehmlichkeiten. Wie kann dem abgeholfen werden? In jeder Gemeinde besteht eine Gemeinde- und eine Steuerkasse. Sie können das leicht erledigen, was in den Städten Aufgabe der Geldinstitute ist. Es wäre da nicht einmal ein Kontenzwang notwendig, wenn nur vorgeschrieben ist, daß demjenigen Gläubiger, der nicht im Besitze eines Postscheck- oder eines Girokontos bei einer Sparkasse oder einer Bank ist, oder der dem Schuldner solche nicht bezeichnet, von dem ein Konto führenden Schuldner auf das Postscheckkonto der betreffenden Gemeindekasse bzw. Steuerkasse zur Gutschrift für den Gläubiger überweisen darf. (Ich denke dabei auch an die vielen Ärzte, Geschäftsleute und Landwirte, die vielleicht oft aus Bequemlichkeit kein Postscheck- oder Bankkonto besitzen und dadurch zu einem Konto gezwungen werden). Auf diese Weise würde sicher viel Geld den Gemeinde- und Steuerkassen zugeführt, die das überschießende anlegen und so der Allgemeinheit wieder zuführen können. Besondere Schwierigkeiten würde diese Art der Ueberweisung nicht bieten, denn jeder Bürger ist entsprechend seiner Guthaben Schuldner der Gemeinde und des Staates. Das diesen Körperschaften im Wege der Ueberweisung zufließende Geld wäre zuvorderst zur Tilgung der nächstfälligen Abgaben etc. zu verwenden. Ueberschießende Beträge hätten die Gemeinden bzw. Steuerkassen den Guthabenden (im Gegensatz zum Postscheckamt) zu verzinsen. Da wäre es allerdings verfehlt, wollte man dem einfachen Gemeindegeldnehmer und Steuereinnahmer die Staffelszinsrechnung zur Aufgabe machen. Weit gefehlt. Das kleine Einmal Zins genügt. Es sollten die Guthaben nur dann mit 4 Prozent verzinst werden, wenn sie mindestens ein Vierteljahr stehen. Die Zinsguts-

chrift hätte auch nur für volle Vierteljahre zu erfolgen. Das nachstehende Beispiel wird zeigen, daß der Landrechner noch nicht einmal eine Zinstabelle zur Hand zu nehmen braucht.

Beispiel: Es gehen am 6. Mai 100 Mark für K. von J. bei der Gemeindekasse G. ein. Auf 1. Juli sind 24 Mark Umlage fällig, die aus obigen 100 Mark gutzuschreiben sind, sodaß das Guthaben noch 76 Mark beträgt. K. braucht am 1. Dezember das Geld und holt dasselbe. Sein Guthaben an Zins beträgt bei 4 Prozent Jahreszins und Verzinsung für nur volle Vierteljahre (für 1 Vierteljahr 1 Prozent = 76 Pfennig) für 2 volle Vierteljahre 2 Prozent = 152 Pfennig. Es ist also bei obiger 4-prozentigen Verzinsung für ein Vierteljahr Zins einfach das Guthaben durch 100 zu teilen, für zwei Vierteljahre der Quotient mit der Anzahl der Vierteljahre hier mit 2 zu vervielfachen usw. Eine einfachere Berechnung ist wohl kaum möglich und dabei allen Seiten Rechnung getragen. Auch die Art der Verrechnung u. Buchung mit liegenden Konten denke ich mir sehr einfach, und für alle Stellen durch einheitliche Formulare gleichmäßig, so daß sie auch dem einfachsten Landrechner keine Kopfschmerzen machen werden. Die Ausführungen hierfür behalte ich mir für später vor.

Für die Ueberweisungen wären Ueberweisungshefte ähnlich denen im Vorschlag Morast mit doppeltem Durchschlag, also 3 Fertigungen zu verwenden. Diese Durchschreibhefte müßten für das ganze Reich einheitlich sein. Sie wären der Kontrolle wegen von den Ausgabestellen fortlaufend zu nummerieren. J. B. Stadthauptkasse Karlsruhe Heft 1 (Durchschrift 1.) 1, 2, 3, D. 2). 1. 2. 3. D. 3). 1, 2, 3 usw. Ausgabestellen wären alle größeren Stellen für Landgemeinden die Bezirks- oder Finanzämter. Alle 3 Durchschläge gingen zunächst der Ueberweisungskasse (Bank oder Sparkasse) zu, die den 1. D. behält, die 2 folgenden dem Postscheckamt mitteilt. Letzteres behält den 2. D. und schickt den 3. D. mit dem Kontoauszug der betr. Kasse zu. Bei direkter Ueberweisung durch Postscheckamt wären nur D. 2 und 3 notwendig. Die zum Selbstkostenpreis an Jedermann abzugebenden Ueberweisungshefte sollten von allen Kontoinhabern benützt werden, die Zahlungen an Nichtinhaber von Konten auf das Postscheckkonto einer Gemeinde- oder Steuerkasse zu verrechnen haben. Die Postschecks könnten darnach für diese Fälle überhaupt in Wegfall kommen. Es müßte also nur angeordnet werden, daß alle öffentlichen Kassen Postscheck- und wenn tunlich

auch Sparkassen- oder Bankkonto unterhalten. Das Ueberweisungsrecht auf Gemeinde- oder Steuerkassen zu Gunsten von Nichtinhabern von Konten wäre auf dem Wege der Verordnung zulässig zu erklären. Es läßt sich sicherlich noch manche Möglichkeit anführen, die auf einfachste Weise den großen Notenbedarf um wesentliches vermindert.

Zum Schluß möchte ich die Schlusaussführung des Herrn Morast: „Stellung einer Preisaufgabe durch die Reichsbank über die Hebung des bargeldlosen Verkehrs“ wärmstens empfehlen.

Amtsunter-schlagung. Der Gemeindecreecher von Willstätt, Johannes Baas, welcher in den Jahren 1915 bis 1917 Gemeinde- und Krankenkassengelder in Höhe von rund 4800 Mark für sich verwendet hatte, wurde vom Offenburger Schwurgericht wegen erschwerter Amtsunter-schlagung zu einem Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Dieses Vorkommnis ist bedauerlich. Zu unseren Gemeindecreechern, die ein schweres und verantwortungsvolles Gemeindeamt zu verwalteten haben, dürfen wir aber das Vertrauen haben, daß solche Fälle vereinzelt bleiben. Leider gibt es immer noch Gemeinden, die trotz der vermehrten Arbeitsleistungen auch während des Krieges es an der nötigen Einsicht fehlen lassen und die Tätigkeit der Gemeindebeamten bei der Entlohnung nicht ihrer Bedeutung entsprechend würdigen. Die in den beteiligten Kreisen herrschende Sehnsucht nach dem in Aussicht stehenden Gemeindebeamten-Gesetz erscheint daher berechtigt.

9. Bücherschau.

Karl Münchbach: Bestimmungen über das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalt Baden. (Heilverfahren im Allgemeinen, für Alkoholtränke, Geschlechtskränke, Gewährung von Gehilfbeiträgen, Verzeichnis der Bäder, Kliniken, Heilanstalten). Zum Gebrauch für Ärzte, Behörden, Kranken-Anstalten und Kassen, Versicherte, Zahn-Ärzte und Techniker. Karlsruhe 1917, Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

Das Büchlein bietet eine bequem zu benutzende und gut informierende Uebersicht der gesetzlichen Anordnungen und der Verwaltungspraxis, wie sie sich im Laufe der Jahre bei den Landesversicherungs-

anstalten entwickelt hat. Für alle, die in Baden auf dem Gebiet der Sozialversicherung tätig sind, ist es wertvoll, daß die Maßnahmen der Landesversicherungsanstalt Baden besonders geschildert werden; alle von dieser Anstalt getroffenen Einrichtungen zur Gesunderhaltung und Heilung werden vollzählig angeführt.

Das Büchlein enthält eine Fülle von Stoff, in sehr geschickter Weise verarbeitet. Gewiß wird es für Behörden, Krankenkassenbeamten und Arbeitgeber ein willkommenes Führer sein, um sich im Interesse der erkrankten Arbeitnehmer über die einschlägigen Fragen ohne viel Zeitaufwand zu unterrichten. Es wird für den jungen Mediziner und Arzt geradezu unentbehrlich sowohl beim Studium der sozialen Medizin wie bei der praktischen Tätigkeit sein. Aber selbst der erfahrene Arzt wird wohl mancherlei, das ihm unbekannt geblieben ist, dem inhaltsreichen Schriftchen entnehmen.

Allen, deren Aufgabe es ist, dahin zu wirken, daß sich aus dem vorbeugenden Heilverfahren ein möglichst großer Gewinn ergibt, und die Arbeitskraft in unserem Vaterlande gestärkt wird, sei das Münchbachsche Büchlein zu ständigem Gebrauch bestens empfohlen; jeder wird in dem Schriftchen schnell eine Antwort auf alle in Betracht kommenden Fragen finden.

Dr. A. Fischer.

Die Stadtrechnerstelle

einer mittleren Stadt Oberbadens ist wegen Ernennung des jetzigen Inhabers zum Stadtrevisor alsbald neu zu besetzen.

Bewerber, die aus dem staatlichen Revisionsdienst hervorgegangen sind oder sonst eine entsprechende (praktische) Ausbildung genossen haben und ihre Befähigung zum Rechnerdienst nachweisen können, wollen ihre Gesuche mit ausführlichen Angaben über bisherige Tätigkeit, Militärverhältnisse, Gehaltsansprüche usw. unter Beifügung von Zeugnisabschriften **innerhalb 14 Tagen** an die Geschäftsstelle dieses Blattes zur Weiterbeförderung unter D 1908 einreichen.

aus renom. Fabrik,
Pianino fast neu, prachtvoller
Ton, mit Garantie
billig abzugeben. Abbildung und Prachtkatalog mit Vertragspreisen frei.
Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Verlagsfirma seit 1906.—

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grözingen; —
- der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor W u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: S v a c h o l z & C h r a t h, Bonndorf.